



BESCHLUSS

der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

vom Montag, den 09.02.2015 um 19:02 Uhr

Öffentliche Sitzung

8. **Baugebiet „Auf der Beun“** STVV-
hier: Ausnahme von der Veränderungssperre zur Erweiterung des 237/2014/XVII
Reiterhofs
(Bericht des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau-, Verkehr-
und Umweltausschusses)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) beschließt, den Magistrat zu beauftragen bei einer Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen betreffend einer Erweiterung des Fohlenhofes (Eschborner Straße 70) um ein Altenteilenwohnhaus und eine landwirtschaftliche Lagerhalle eine Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 BauGB unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen bzw. in Aussicht zu stellen:

1. Das Altenteilerwohnhaus kann im Bereich des vorgesehenen Standortes auf den Flurstücken 178 und 177/2 errichtet werden, sofern eine Anpassung an die im Städtebaulichen Entwicklungskonzept für ein späteres Baugebiet „Auf der Beun“ vorgesehene Planung der Erschließungsstraßen erfolgt, d.h. der Standort des Hauses hinter einer zukünftigen Straßenbegrenzungslinie der Verlängerung der Straße „Im Taubenzehnten“ errichtet wird.
2. Um eine Entwicklung des Baugebietes „Taubenzehnter II“ bis an den Asphaltweg zwischen dem geplanten Geltungsbereich und dem Fohlenhof zu ermöglichen, wird zur Verringerung der vom Misthaufen ausgehenden Geruchsemissionen die vorhandene Festmistplatte vom Betreiber des Fohlenhofes komplett und dauerhaft baulich eingehaust. Zusätzliche Emissionsquellen zwischen der Hofanlage und dem künftigen Baugebiet „Taubenzehnter II“ sind nicht zulässig. Die Kosten für die Einhausung (geschätzt ca. 80.000 € brutto) werden hälftig vom Betreiber des Fohlenhofes und der Stadt (aus der Entwicklungsmaßnahme „Taubenzehnter II“) getragen.
3. Die Länge der landwirtschaftlichen Lagerhalle wird auf 42 m (statt der ursprünglich geplanten 48 m) begrenzt. Der Standort der Halle rückt entsprechend vom Praunheimer Weg ab.
4. Die Höhe der geplanten landwirtschaftlichen Lagerhalle wird um 1,0 m reduziert, d.h. die Traufhöhe von 6,50 m auf max. 5,50 m reduziert, die Firsthöhe entsprechend von 10,50 m auf maximal 9,50 m verringert. Bezugspunkt ist das untere Niveau, d.h. das des Praunheimer Weges.
5. Die Halle wird mit mittelgroßen Bäumen eingegrünt.

6. Der Bereich zwischen der Hofanlage und dem künftigen Baugebiet „Taubenzehnter II“ wird vom Betreiber des Fohlenhofes von gelagerten landwirtschaftlichen Geräten, gelagerten Heuballen etc. geräumt und zukünftig freigehalten.
7. Die Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen ist in den entsprechenden Baugenehmigungen bzw. über vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)